

Antrag der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen*
vom 13. Mai 2013

4979 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Geschäftsberichts
und der Jahresrechnung der Gebäudeversicherung
Kanton Zürich (GVZ) für das Jahr 2012**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 10. April 2013 und in den Antrag der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen vom 13. Mai 2013,

beschliesst:

I. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) für das Jahr 2012 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Verwaltungsrat GVZ und den Regierungsrat.

Zürich, 13. Mai 2013

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Benedikt Gschwind

Die Sekretärin:

Karin Tschumi-Pallmert

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Benedikt Gschwind, Zürich (Präsident); Franco Albanese, Winterthur; Bruno Fenner, Dübendorf; Reinhard Fürst, Ottikon; Beat Huber, Buchs; Stefanie Huber, Dübendorf; Ruth Kleiber-Schenkel, Winterthur; Ruedi Menzi, Rüti; Roland Munz, Zürich; Maria Rohweder-Lischer, Männedorf; Katharina Weibel, Seuzach; Sekretärin: Karin Tschumi-Pallmert.

1. Bericht

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU) hat gemäss § 4 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung den Auftrag, Rechnung und Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung Kanton Zürich zu prüfen und dem Kantonsrat Antrag über deren Genehmigung zu stellen.

An drei Kommissionssitzungen wurden Geschäftsbericht und Rechnung 2012 der GVZ beraten. Zudem liess sich die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen im vergangenen Jahr die neue Anlagestrategie, das zentrale Inkasso der Einsatzkosten und das Konzept Feuerwehr 2020 erläutern. Die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen der GVZ konnten von den Mitgliedern der Subkommission GVZ eingesehen werden.

Die GVZ versicherte im Jahr 2012 fast 290 000 Gebäude im Kanton Zürich, über 1500 mehr als 2011. Das entspricht einem Versicherungsbestand von 459 Mrd. Franken. Der Prämiensatz beträgt wie bisher 32 Rappen je 1000 Franken Versicherungssumme (einschliesslich 10 Rappen Brandschutzabgabe) unabhängig von der Nutzungsart der Gebäude. Die GVZ hat nach wie vor die tiefsten Prämien der Schweiz.

Das Geschäftsjahr 2012 wurde von grossen Schadensereignissen geprägt, welche neben den Schadenzahlungen auch einen grossen personellen Aufwand bei der Bearbeitung der Schäden zur Folge hatten. Trotz der Zunahme des Schadenaufwands auf 78,5 Mio. Franken im Vergleich zu 59,1 Mio. Franken im Vorjahr kann die Jahresrechnung dank Finanz- und anderer Erträge mit einem positiven Ergebnis von 30 Mio. Franken abschliessen.

2. Neue Strategie der GVZ

Die personellen Wechsel an der Spitze der GVZ im Jahr 2011 wurden von der Geschäftsleitung genutzt, um einen Prozess zur Erarbeitung einer neuen Strategie einzuleiten. Ziele des Strategieprozesses sollte die Schaffung eines Orientierungsrahmens für die erfolgreiche Gestaltung der Zukunft der GVZ sein. Alle Mitarbeitenden wurden in den Prozess einbezogen und jeder und jede konnte ihre Ideen und Meinungen einbringen. Die starke Kultur der Abteilungen sollte bewahrt, aber mit einem gemeinsamen Nenner GVZ ergänzt werden. Das Schaffen einer Unternehmensidentität und die Förderung der Personalentwicklung waren die erwünschten Nebeneffekte des Strategieprozesses.

Aufgrund einer SWOT-Analyse wurden zunächst die Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken der GVZ eruiert. Stärken sind die gute Reputation und die kompetenten und engagierten Mitarbeitenden. Zudem verfügt die GVZ über grosszügige Mittel, welche zur Deckung von allfälligen Grossschadensereignissen zur Verfügung stehen. Die zu passive Kommunikation sowohl gegen innen wie aussen wurden als Schwäche ausgemacht, zudem sah man Optimierungspotenzial bei den Technologien und den Abläufen. Eine gewisse Selbstzufriedenheit aufgrund des Monopols, das die GVZ im Kantons Zürich inne hat, könnte ebenfalls ein Risiko darstellen.

Die auf den Erkenntnissen aus der SWOT-Analyse aufbauende Arbeit in Projekten und Tagungen, welche etwa ein Jahr dauerte, mündete in der Vision 2020, den strategischen Zielen 2012–2016 und dem GVZ-Programm 2012–2016. Die neue Strategie wurde dem Verwaltungsrat vorgelegt, von diesem genehmigt und wird nun umgesetzt und gelebt.

Das Zukunftsbild der GVZ steht unter dem Motto «Die GVZ im Einklang mit Tradition und Moderne». Laut Vision 2020 will die GVZ ein Kompetenzzentrum für Prävention und Intervention sein, den unternehmerischen Spielraum im Rahmen des Kerngeschäftes nutzen, gegenüber den Kunden kompetent, effizient und innovativ auftreten und eine attraktive Arbeitgeberin sein, deren Mitarbeitende sich mit der GVZ identifizieren.

Fünf strategische Ziele wurden festgelegt.

1. Die Bevölkerung kennt die wichtigsten Massnahmen zur Schadensverhütung bei Feuer- und Naturereignissen.
2. Mit Präventionsmassnahmen wird der Personen- und Sachwertschutz sichergestellt und die Schadenhöhe reduziert.
3. Mit standardisierten und automatisierten Abläufen werden Gebäudeschäden kundenfreundlich geregelt.
4. Alle mit dem Brandschutzvollzug beauftragten Personen im Kanton Zürich kennen die schweizerischen Brandschutzvorschriften und verfügen über ein fundiertes, aktuelles Fachwissen.
5. Die hohe Qualität der Feuerwehren wird mit einem effizienten, angemessenen Mitteleinsatz gesichert.

Für die Umsetzung der strategischen Ziele dient das GVZ-Programm 2012–2016, welches in vier Bereichen 15 Ziele und 39 Massnahmen auflistet, priorisiert und den verschiedenen GL-Mitgliedern zu teilt.

Auch wenn die strategischen Ziele auf den ersten Blick wenig enthalten, was die GVZ nicht schon bis anhin geleistet haben, ist der Prozess der Erarbeitung der Strategie für die GVZ von grosser Bedeu-

tung. Der Weg ist auch hier eines der Ziele. Bei den Mitarbeitenden ist durch die Auseinandersetzung mit dem Unternehmen und den anderen Abteilungen ein Zusammengehörigkeitsgefühl und eine grössere Identifikation mit der GVZ entstanden. Damit ist schon ein guter Schritt getan auf dem Weg zu einer besseren inneren Kommunikation und der Nutzung von Synergien. Zudem ist man im Lauf des Strategieprozesses durch die intensive Auseinandersetzung mit den verschiedenen Bereichen der GVZ und dem gemeinsamen Betrachten von Prozessen auf viele Optimierungsmöglichkeiten aufmerksam geworden. Laut GVZ war der Strategieprozess für die GVZ als Unternehmen und auch für die einzelnen Mitarbeitenden ein Gewinn.

3. Neue Anlagestrategie

3.1 Ausgangslage

Um bei Schadensfällen flexibel zu sein ist die GVZ zu einem hohen Bestand an finanziellen Mitteln gezwungen. Die Kapitalanlagen der GVZ teilen sich auf zum einen in den Reservefonds in der Höhe von rund 1,1 Mrd. Franken zur Deckung allfälliger Rückschläge in der Jahresrechnung aufgrund von Feuer- und Elementarschäden und zum anderen in den Erdbebenfonds von 200 Mio. Franken zur Deckung versicherter Erdbebenschäden. Der Verwaltungsrat der GVZ legt die Strategie für das Anlegen der 1,3 Mrd. Franken fest und regelt diese in Anlagerichtlinien.

Die grossen realisierten Verluste bei den Wertschriften im Jahr 2011 und die weiterhin unsichere Lage auf den Finanzmärkten haben den Verwaltungsrat dazu bewegt, 2012 die Anlagestrategie der GVZ mit der Unterstützung eines spezialisierten Beratungsunternehmens vertieft zu überprüfen. Im Juni 2012 lagen die Ergebnisse vor und die bisherige Anlagestrategie wurde abgesehen von einem gewissen Optimierungspotenzial als grundsätzlich zweckmässig erachtet.

3.2 Prozess der Organisation der Kapitalanlagen

Die Organisation der Kapitalanlagen richtet sich nach dem Kernprozess. Dieser lässt sich aufteilen in Strategie, Taktik und Selektion. Der Strategieteil beinhaltet vor allem die Anlagepolitik sowie die Risikofähigkeit und davon abgeleitet die Strategische Asset Allokation SAA. Dabei geht es um die Festlegung der Anlagekategorien und den Anteil von Aktien, Obligationen und Immobilien, in welche investiert

werden soll. Die Strategie ist mittel- bis langfristig, also für drei bis fünf Jahre gültig, wird aber jedes Jahr überprüft und vom Verwaltungsrat abgesegnet. Der VR hat gewisse Kompetenzen, um bei der Taktik und bei den Bandbreiten Abweichungen von der Strategie zu beschliessen.

Der Verwaltungsrats-Ausschuss wurde schon 2009 gebildet und ist in erster Linie für die Vorbereitung der Anlagegeschäfte für den Verwaltungsrat und die Überwachung der Einhaltung der Anlagerichtlinien zuständig. Daneben nimmt der Verwaltungsrats-Ausschuss Aufgaben im Zusammenhang mit der Taktik wahr.

Bei der Selektion durch externe Portfolio-Manager wird die Titelauswahl für die Investitionen vorgenommen. Zuhanden des Verwaltungsrats werden Quartalsberichte erstellt.

Die Zuständigkeiten für Taktik und Selektion müssen klar getrennt sein, eine gute Kommunikation und Information ist darum umso wichtiger. Intern kennt die GVZ ein Quartalsreporting, welches als Berichterstattung an den VR und seinem Anlageausschuss dient.

3.3 Resultate der Überprüfung der Anlagestrategie

Die anlagepolitischen Ziele für die Zukunft sind ausreichende Liquidität, hohe Sicherheit und Erträge im Rahmen der Anlagestrategie. Die Anlagestrategie und damit zusammenhängend das Risikoprofil sowie die Renditeerwartung werden aus Überlegungen zu den Eigenmitteln und den versicherungstechnischen Anforderungen abgeleitet. Die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten sollen dabei optimal ausgeschöpft und kritische Entwicklungen der Anlagen frühzeitig erkannt werden. Die Investitionen sollen auch volkswirtschaftlich oder ökologisch verantwortbar sein.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben und Kriterien wurden die Empfehlungen aus der Überprüfung der bisherigen Anlagestrategie vom Verwaltungsrat der GVZ gewürdigt und in die neue Anlagestrategie aufgenommen:

Die erzielte Rendite und die Gebühren waren schon bisher marktkonform, die Schaffung einer höheren Transparenz durch ein detailliertes Reporting wird empfohlen. Die neue Anlagestrategie sieht die Schaffung eines Investment Controllings zur Steuerung und Überwachung der getätigten Investitionen vor.

Der Reservefonds bestand bisher aus einem gemischten Vermögensverwaltungsmandat, was bei einem Anlagevolumen von über 1 Mrd. unüblich ist. Eine Umstellung auf Kategoriemandate drängt sich hier auf. Das bedingt jedoch die Einführung einer zentralen Depotstelle. Der Verwaltungsrat wird auch diese Empfehlung umsetzen.

Nach der Vergabe des Mandats für eine zentrale Depotstelle, welche im Juni 2013 erfolgen soll, wird die Auswahl der Kategoriemandate gestartet. Das wird die folgenreichste Veränderung in der Anlagepolitik der GVZ sein.

Zudem war der Anlagestil der GVZ bisher zu aktiv und es wird empfohlen, einen Teil des Vermögens passiv zu bewirtschaften. Auch diese Empfehlung wird umgesetzt. Damit wird sich die GVZ mit der Rendite im Benchmark bewegen und die Gebühren werden kleiner sein.

3.4 Würdigung durch die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen

Die Aufsichtskommission begrüsst die Anpassungen und Verbesserungen bei der Anlagestrategie der GVZ, welche bis 2014 umgesetzt sein sollen. Dabei muss auf die Aufgaben des Anlageausschusses des Verwaltungsrats ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Dieser und auch die anderen Verantwortlichen der GVZ müssen den externen Portfoliomanagern von Vermögensverwaltungsinstituten auf Augenhöhe begegnen können. Die in die Vermögensbewirtschaftung involvierten internen Personen bilden sich laut Aussagen der GVZ laufend weiter. Das Fachwissen für die kritische Beurteilung der Vermögensverwalter muss bei mehreren Personen der GVZ sichergestellt sein. Die Kommission wird sich auch im laufenden Geschäftsjahr über die Umsetzung der Anlagestrategie informieren lassen, auch vor dem Hintergrund, dass 2012 trotz des guten Börsenjahres wieder hohe Wertberichtigungen angefallen sind.

4. Rechnungslegung

Die auf dem Finanzkontrollgesetz basierenden Semesterberichte gehen an den Regierungsrat und die Finanzkommission. Die Finanzkommission des Kantonsrates hat die Feststellungen der Finanzkontrolle zur GVZ an die AWU überwiesen.

Basierend auf § 49d Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes, wonach den Aufsichtskommissionen über die selbständigen Anstalten die gleichen Rechte zustehen wie den Aufsichtskommissionen des Kantonsrates, soweit sie die Ausübung der Aufsicht im ihnen zugewiesenen Bereich betreffen, kann die Finanzkontrolle ihre Feststellungen zur GVZ der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen zur Kenntnis bringen.

Die GVZ untersteht der Finanzkontrolle, wenn sie im Rahmen des Staatsbeitragsgesetzes finanzielle Leistungen ausrichtet, jedoch nicht die Tätigkeiten im Versicherungsteil. Die Finanzkontrolle hat in der Vergangenheit mit gewissen Abständen Prüfungen bei der GVZ vorgenommen. 2012 standen Beschaffungsfragen, insbesondere die Feuerwehr betreffend, im Zentrum der Revision.

4.1 Feststellung der Finanzkontrolle

Mit Fokus auf die Public Corporate Governance und die Oberaufsicht des Kantonsrates hat die Finanzkontrolle sich zur Rechnungslegung der Gebäudeversicherung geäußert. Es erscheint bemerkenswert, dass bei der Gebäudeversicherung kein qualifizierter Rechnungslegungsstandard zur Anwendung kommt, sondern lediglich die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze gemäss Art. 957 ff. OR. Bei der GVZ gilt das Recht des Kantons Zürich und sie untersteht der FINMA nicht. Weil weder im Gesetz über die Gebäudeversicherung etwas über die Form der Rechnungslegung steht, noch die GVZ dem CRG unterstellt ist, gibt es ausser dem OR keine Vorschriften. Die GVZ muss also keinen qualifizierten Rechnungslegungsstandard einhalten. Die Anwendung der extra für Gebäudeversicherer entwickelten Norm Swiss GAAP FER 41 wird von der Geschäftsleitung der Gebäudeversicherung nicht vollständig übernommen.

Die Finanzkontrolle empfiehlt der GVZ, die Einführung einer Rechnungslegung nach einem anerkannten Standard zu prüfen und die Einhaltung der entsprechenden Standards durch die Revisionsstelle bestätigen zu lassen. Festzuhalten gilt es jedoch, dass die GVZ in Sachen Rechnungslegung gesetzeskonform unterwegs ist. Es handelt sich um eine Frage des «State of the Art». Die GVZ steht mit ihrer Rechnungslegung abseits der gängigen Standards im Kanton Zürich und der Versicherungslandschaft.

4.2 Stellungnahme der GVZ

Die GVZ möchte auch weiterhin auf die vollständige Einführung von Swiss GAAP FER verzichten. Mit Ausnahme der Bewertung der Wertschriften im Bereich der Kapitalanlagen erfüllt sie gemäss ihren Ausführungen den Swiss GAAP FER jedoch in hohem Mass.

Die Wertschriften werden heute in der externen Rechnungslegung nach dem Niederstwert und nicht nach dem Marktwert bewertet, wie Swiss GAAP FER das vorschreibt. Buchverluste wie auch Buchge-

winne werden nicht in der Erfolgsrechnung ausgewiesen, sondern in der Bilanz der GVZ erfasst. Dadurch wird der Gewinnausweis von der hohen Volatilität der Finanzmärkte weniger beeinflusst, das heisst «geglättet». Die GVZ hat im Gegensatz zu anderen Gebäudeversicherung zu spät in Immobilien investiert, ist darum mit ihrem hohen Anteil an Wertschriften sehr exponiert und der Volatilität des Finanzmarktes ausgesetzt.

Die Frage Swiss GAAP FER ja oder nein hat für die GVZ keinen Einfluss auf die Geschäftsführung, sondern es geht dabei lediglich um die Frage, wie man sich gegen aussen präsentieren will. Die GVZ vergleicht sich mit den anderen Gebäudeversicherungen und es gibt gemäss Auskunft der GVZ in der Schweiz bisher keine Gebäudeversicherung, welche Swiss GAAP FER 41 vollständig anwendet, bzw. nach Swiss GAAP FER 41 publiziert.

Mit dem Verzicht auf die Bewertung der Wertschriften nach Marktwert hat die GVZ unter anderem auch die Absicht eine jährliche Diskussion um Prämienenkungen bzw. -erhöhungen, dies im Sinne einer Verlässlichkeit für den Kunden, und um das Aufkommen von Begehrlichkeiten der Interkantonalen Risikogemeinschaft Elementar IRV zu vermeiden.

4.3 Haltung der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen nimmt davon Kenntnis, dass die GVZ, was die publizierte Erfolgsrechnung anbelangt, am bisherigen Niederstwertprinzip für die Bewertung der Wertschriften festhält und Swiss GAP FER nur dort anwendet, wo es aus Sicht der GVZ Sinn macht und einen Mehrwert bringt. Die GVZ wird der Kommission in Zukunft offenlegen, wie das Ergebnis nach den Fair-Value-Ansatz aussehen würde, das heisst die Wertschriften zu Marktpreisen ausgewiesen würden. Zudem wird die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen ebenfalls den Eigenkapitalnachweis und die Geldflussrechnung, welche bis dato nicht erstellt wird, erhalten. Für den Moment wird das als zweckmässiges und auch vertrauensbildendes Vorgehen erachtet.

Aufgrund des Volumens der Wertschriftenanlagen ist die GVZ nicht einfach vergleichbar mit anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton. Zu grosse jährliche Schwankungen beim Anlageergebnis führen zu politischen Implikationen. Dem gilt es Rechnung zu tragen. Trotzdem muss die weitere Entwicklung – insbesondere bei anderen Gebäudeversicherern – im Auge behalten werden. Für die Ver-

gleichbarkeit innerhalb des Kantons wäre es wünschenswert, wenn alle selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten den gleichen Rechnungslegungsstandard anwenden würden.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen fände es zudem angebracht, wenn die GVZ als grösstes Unternehmen in der Gebäudeversicherungsbranche eine aktivere Rolle bei den Bestrebungen zur Entwicklung von Swiss GAAP FER 41, der einheitlichen Rechnungslegung für die Gebäudeversicherungen in der Schweiz, spielen würde.

5. Feuerpolizei

Die feuerpolizeilichen Aufgaben werden von den Gemeinden und der GVZ gemeinsam wahrgenommen. Es handelt sich um eine hoheitliche Aufgabe, welche der GVZ aufgrund des Gesetzes über Feuerpolizei und Feuerwehren delegiert wird. Die Brandschutzvorschriften erlässt die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen. Diese sind verbindlich und gelten in der ganzen Schweiz. Die Umsetzung ist in allen Kantonen unterschiedlich und auch nicht in allen Gemeinden dieselbe. Dabei bewegt man sich im Spannungsfeld zwischen zu laschen und zu strengen Bewertungen. Das führt seit längerer Zeit zu Reklamationen.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat die GVZ in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen, dass die Diskussionen rund um die uneinheitlichen Beurteilungen durch die Feuerpolizei der sehr guten Reputation der GVZ und auch der Glaubwürdigkeit der einzelnen Entscheide der Feuerpolizei nicht zuträglich sind.

Die GVZ hat das Problem selber auch erkannt und trifft nun Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildung der Brandschutzexperten. Um sich über den Stand zu informieren hat die Subkommission eine Visitation durchgeführt, bei welcher die Brandschutzexperten, die im Auftragsverhältnis in den Gemeinden arbeiten, im Fokus waren. Es konnte festgestellt werden, dass die Kurse zur Ausbildung von Brandschutzexperten stark verlängert werden. Zudem werden in Zukunft die Anforderungen an Personen, welche sich zum Brandschutzexperten ausbilden lassen wollen, höher angesetzt. Mit regelmässige Treffen zum Austausch über fachliche Fragen und Weiterbildungskurse soll das Wissen der Brandschutzexperten laufend aktualisiert werden. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen ist befriedigt, dass die GVZ erste Massnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen hat.

6. Zentrales Inkasso der Einsatzkosten

Gemäss §§ 27–29 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 24. September 1978 werden die Kosten eines Feuerwehreinsatzes der Verursacherin oder dem Verursacher bei vorsätzlicher, rechtswidriger Handlung oder Unterlassung sowie bei ABC-Ereignissen in Rechnung gestellt. Bei Unfällen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie bei Fahrzeugbränden erfolgt die Rechnungsstellung gegenüber der Halterin oder dem Halter. Die Verrechnung von Einsätzen bei Unfällen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie bei Fahrzeugbränden richtet sich nach § 28 FFG sowie der Tarifordnung der GVZ für Feuerwehreinsätze bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden vom 8. Mai 2009. Die GVZ führt die zentrale Inkassostelle.

Mit dem zentralen Inkasso wird seit 2006 im Bereich ABC-Wehr und seit 2009 im Bereich Verkehrsunfälle nach dem Verursacherprinzip Rechnung gestellt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen aus den Gemeinden musste die zu komplizierte Organisation der Verrechnung überarbeitet und optimiert werden. Ein entsprechendes Projekt wurde im Rahmen des Strategieprozesses eingeleitet. Mit verschiedenen Massnahmen wird die Verrechnung verbessert und vereinfacht.

Im Jahr 2012 wurden 1300 Einsätze in der Höhe von 5,1 Mio. Franken über das zentrale Inkasso abgerechnet. Mit dem zentralen Inkasso werden einerseits die Gemeinden entlastet, indem sie bei einer Ansprechstelle ihren Aufwand verrechnen können, und andererseits sind die Hauseigentümer von den 5,1 Mio. Franken Aufwand entlastet. Zudem hat der Verursacher des Unfalls mit der GVZ neu nur noch eine Ansprechstelle.

7. Abschliessende Bemerkungen

Die GVZ konnte sich in den letzten Jahren als sehr guter Service Public-Dienstleister des Kantons, der Eigentümerschaften sowie der Mieterinnen und Mieter behaupten. Die verantwortlichen Organe haben eine gute Arbeit geleistet.

Vom Bericht der Revisionsstelle Ernst & Young AG und dem Antrag an den Kantonsrat, datiert vom 15. Februar 2013 – abgedruckt auf Seite 12 des Anhangs des Geschäftsberichts –, hat die Kommission Kenntnis genommen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen bedanken sich bei den Verantwortlichen der GVZ für die gute Zusammenarbeit und bei allen Mitarbeitenden der GVZ für ihren Einsatz zum Wohle des Kantons Zürich.

8. Antrag der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen

Die Kommission hat Rechnung und Geschäftsbericht 2012 der GVZ zur Kenntnis genommen, gemäss ihrem Auftrag geprüft und beantragt dem Kantonsrat deren Genehmigung und die Entlastung des Verwaltungsrates der GVZ.